

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend abgekürzt: FFHG) betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn im Rhein-Hunsrück-Kreis. Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz mit einer Beteiligung am Stammkapital der FFHG von 82,5 v. H. und das Land Hessen mit einer Beteiligung am Stammkapital der FFHG von 17,5 v. H. Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Vertrag über die Veräußerung seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft geschlossen, der den Abgeordneten des Landtags mit Vorlage 17/1114 vom 6. März 2017 zugänglich gemacht wurde. Der Erwerber wurde in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren nach den Vorgaben der Europäischen Kommission ermittelt. Eine Voraussetzung für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist, dass der Landtag zugestimmt hat.

Der Erwerber hat im Laufe der Vertragsverhandlungen auch Interesse am Erwerb landseitiger Grundstücke am Flughafen Frankfurt-Hahn bekundet. Die betroffenen Grundstücke stehen aktuell im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, nachfolgend abgekürzt: LBB) und der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (nachfolgend abgekürzt: EGH). Gesellschafter der EGH sind das Land mit 95 v. H. und der Zweckverband Flughafen Hahn mit 5 v. H. der Geschäftsanteile. Deshalb sollen die haushaltsrechtlichen Grundlagen für eine Veräußerung der LBB-eigenen Grundstücke im Wege eines Optionsvertrags geschaffen werden, der im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags geschlossen wurde.

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung und die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung auch im Wege eines Optionsvertrags jeweils der Einwilligung des Landtags. Der Anteilskaufvertrag sieht zudem Haftungsregelungen zugunsten des Erwerbers vor, die einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen, insbesondere eine Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme des Erwerbers oder der FFHG im Hinblick auf Altlasten.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags erteilt. Zudem wird eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit zur Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz geschaffen, die nach den von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vom 4. April 2014 (ABl. EU Nr. C 99 S. 3; nachfolgend abgekürzt: Luftverkehrsleitlinien) unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin zulässig ist.

C. Alternativen

Die erforderliche Einwilligung des Landtags in die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung gemäß § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung gemäß § 64 LHO könnte auch durch einen Beschluss des Landtags erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen Befassung des Landtags sollen jedoch alle im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flughafens Frankfurt-Hahn stehenden Angelegenheiten, die der Einwilligung oder Ermächtigung des Landtags bedürfen, mit dem vorliegenden Gesetz umfassend und abschließend bestimmt werden.

D. Kosten

Kosten entstehen für die künftige Gewährung von Zuwendungen an Flughäfen in Rheinland-Pfalz auf Basis der Luftverkehrsleitlinien, die neben Betriebs- und Investitionsbeihilfen die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit ermöglichen.

In Bezug auf den Flughafen Frankfurt-Hahn sieht der Anteilskaufvertrag vor, dass das Land der FFHG Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst in Höhe von insgesamt bis zu 27 Mio. Euro im Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2025 erstattet sowie Betriebsbeihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 25,3 Mio. Euro im Zeitraum bis April 2024 gewährt. Für Investitionen des Käufers in die Infrastruktur des Flughafens kann er Investitionsbeihilfen nach den Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission beim Land Rheinland-Pfalz beantragen. Die Beihilfen können im Falle des Flughafens Frankfurt-Hahn maximal 50 v. H. des Investitionsvolumens betragen. Der Verkäufer hat bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insoweit Investitionsbeihilfen in Höhe von insgesamt 22,6 Mio. Euro ebenfalls im Zeitraum bis April 2024 in Aussicht gestellt. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen wurden bereits mit dem Landeshaushaltsgesetz 2017 / 2018 (LHG 2017 / 2018) vom (GVBl. S. ...), BS ..., und dem Haushaltsplan 2017 / 2018 geschaffen.

Kosten können ferner aus dem Haftungssystem des Anteilskaufvertrags entstehen. Zu dem Haftungssystem gehören neben Garantien des Käufers auch durch verschiedene Parameter eingegrenzte Freistellungen und Garantien des Verkäufers zugunsten des Käufers.

Die Haftung des Landes Rheinland-Pfalz aus dem oder im Zusammenhang mit dem Anteilskaufvertrag ist mit Ausnahme der Haftung für Altlasten auf einen Haftungshöchstbetrag von 5 Mio. Euro begrenzt. Hierzu gehören insbesondere etwaige Ansprüche des Erwerbers aus Zusicherungen des Verkäufers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Fortführung des Geschäftsbetriebs bis zum Vollzugstag, Ansprüche auf Freistellung von unrechtmäßigen Mittelabflüssen in die Sphäre des Verkäufers oder von steuerlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Sozialabgaben) der FFHG für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 2016 sowie Ansprüche aus Garantien bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Verkäufers zu wesentlichen vertragsgegenständlichen Umständen oder bezüglich des Bestehens von für den Betrieb des Flughafens wesentlichen Genehmigungen.

Die Haftung des Landes Rheinland-Pfalz für Altlasten ist auf einen Höchstbetrag von 25 Mio. Euro beschränkt. Ein Freistellungsanspruch besteht dem Grunde nach nicht, wenn und soweit

- die Kosten für Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Kaufvertrags zwischen der Gesellschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1995 vom Bund übernommen werden und dieser innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis der behördlich angeordneten Maßnahmen eine Kostenübernahmeerklärung in dem vertraglich geregelten Umfang abgegeben hat,
- der Käufer und/oder die Gesellschaft altlastenbedingte Aufwendungen, Kosten, Schäden oder wirtschaftliche Nachteile ohne wichtigen Grund selbst durch eine Anzeige, einen Antrag, selbst initiierte Untersuchungen, Bohrungen, Messungen, gutachterliche Prüfungen oder sonstiges zurechenbares, auf die Feststellung des Vorliegens etwaiger Altlasten gerichtetes Handeln auslöst,
- keine behördliche Anordnung oder Auflage oder keine rechtskräftige Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche Dritter vorliegt, durch die die Gesellschaft in Anspruch genommen worden ist.

In Bezug auf behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahmen beträgt der Freistellungsanspruch 90 v. H., sodass in jedem Fall ein Eigenanteil von 10 v. H. verbleibt. Zudem sind von der Gesellschaft zurückgestellte Mittel für die Sanierung von Altlasten vorrangig einzusetzen. Basierend auf den Altlastenkostenschätzungen der SGD-Nord in 2014 und unter Berücksichtigung von Erstattungen Dritter und einer vereinbarten Eigenbeteiligung wurden im Rahmen der Bewertung der abgegebenen Angebote für den Anteilskauf die besagten Risiken im Hinblick auf deren Realisierungswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Danach sind Ausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Altlastenregelung in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro und im Zusammenhang mit der Freistellungsregelung hinsichtlich des Zweckverbandes in Höhe von rund 300.000 Euro in den kommenden Jahren als wahrscheinlich anzusehen. Unter Berücksichtigung insbesondere möglicher Kostensteigerungen in den nächsten Jahren sind insgesamt Ausgaben in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro wahrscheinlich. In dieser Höhe bedarf es

daher einer Verpflichtungsermächtigung, die über einen Änderungsantrag für das Haushaltsjahr 2017 eingeführt wird.

Die konkrete Höhe etwaiger darüber hinausgehender Kosten kann derzeit nicht beziffert werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 14. März 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung vorzulegen und bitte um eine abschließende parlamentarische Beschlussfassung noch im April 2017.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des
Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn
GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus
nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es,
1. die zur Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und zur Veräußerung von Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken des Landes am Flughafen Frankfurt-Hahn erforderlichen Einwilligungen zu erteilen,
 2. die Ermächtigung zu erteilen, die im Rahmen der Veräußerungen nach Nummer 1 vereinbarten Garantien abzugeben und Freistellungen auszusprechen, und
 3. die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz zu regeln.
- (2) § 39 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1, finden keine Anwendung.

§ 2

Einwilligung in die Veräußerung des Geschäftsanteils

Der Landtag willigt gemäß § 65 Abs. 7 LHO in die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH ein.

§ 3

Einwilligung in die Veräußerung von Grundstücken

Der Landtag willigt gemäß § 64 Abs. 2 LHO in die Veräußerung der folgenden Grundstücke oder Teilflächen von diesen Grundstücken des Landes am Flughafen Frankfurt-Hahn ein:

1. Grundbuch von Bärenbach Blatt 808: Flur 11 Flurstück 88/15, 88/22, 88/29, 88/53, 88/62, 88/73, 88/80, 88/81, 88/82, 88/83, 88/84, 88/85, 88/86, 88/94,
2. Grundbuch von Büchenbeuren Blatt 1165: Flur 1 Flurstück 1/41, Flur 2 Flurstück 7/11, 20/2, 21/2, Flur 3 Flurstück 58, 59, 60/1, 61/1, 61/3, 62/1, 63, 64, 65, 66 und
3. Grundbuch von Lautzenhausen Blatt 602: Flur 1 Flurstück 93/2, 93/7, 93/18, 93/28, 93/34, 93/52, 93/53, 93/58, 93/59, 93/64, 93/77, 93/80, 93/83, 93/85, 93/86, 93/87, 93/88, 93/90, 93/94, 97/5, Flur 4 Flurstück 19 und Flur 5 Flurstück 1, 5/7, 5/9, 6, 7/2, 65, 66/1, 67/10, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 69/14, 77/3, 80/6.

§ 4

Garantien, Freistellungen

(1) Das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium wird gemäß § 39 Abs. 1 LHO ermächtigt, im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsanteils nach § 2 Garantien abzugeben und Freistellungen bis zu einer Gesamthaftungshöchstgrenze von maximal 5 Mio. Euro auszusprechen. Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst insbesondere

1. Garantien bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Verkäufers, insbesondere zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, den Jahresabschlüssen, dem Geschäftsbetrieb, den Eigentumsverhältnissen, den vorhandenen Verträgen, Genehmigungen und Rechtsstreitigkeiten;
2. Garantien bezüglich der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebs zwischen Unterzeichnungs- und Vollzugstag,
3. Freistellungen bezüglich des Werterhalts zum Vollzugstag gegen unberechtigte Mittelabflüsse an den Verkäufer und bezüglich der Abgrenzung der Verantwortlichkeit für Steuer- und Sozialabgaben zum wirtschaftlichen Stichtag und

4. die Freistellung von anfallenden Kosten und Aufwendungen aus der Mitgliedschaft im Zweckverband Flughafen Hahn, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vorteil für die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehen.

(2) Das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium wird gemäß § 39 Abs. 1 LHO ermächtigt, im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsanteils nach § 2 Freistellungen für Altlasten bis zu einer Haftungshöchstgrenze von maximal 25 Mio. Euro auszusprechen. Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst insbesondere die Freistellung von allen Aufwendungen, Kosten, Schäden und wirtschaftlichen Nachteilen, die infolge von Altlasten, seien diese bekannt oder unbekannt, auf den betroffenen Grundstücken entstehen. Entsprechendes gilt für eine Veräußerung der in § 3 genannten Grundstücke und der nachfolgend genannten Grundstücke der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH:

1. Grundbuch von Bärenbach Blatt 771: Flur 11 Flurstück 88/91,
2. Grundbuch von Büchenbeuren Blatt 1451: Flur 1 Flurstück 1/35 und
3. Grundbuch von Lautzenhausen Blatt 577: Flur 1 Flurstück 93/48, 96/1, 97/2, Flur 5 Flurstück 67/9, 68/14, 68/15, 69/11. .

§ 5

Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen

(1) Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten an Flughäfen in Rheinland-Pfalz können auf Antrag des Flughafenbetreibers durch das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium erstattet werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel vorgesehen sind.

(2) Flughäfen im Sinne dieser Vorschrift sind solche im Sinne des § 38 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend abgekürzt: FFHG) betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn im Rhein-Hunsrück-Kreis. Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz mit einer Beteiligung am Stammkapital der FFHG von 82,5 v. H. und das Land Hessen mit einer Beteiligung am Stammkapital der FFHG von 17,5 v. H.

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Vertrag über die Veräußerung seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft geschlossen, der den Abgeordneten des Landtags mit Vorlage 17/1114 vom 6. März 2017 zugänglich gemacht wurde. Der Erwerber wurde in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren nach den Vorgaben der Europäischen Kommission ermittelt. Eine Voraussetzung für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist, dass der Landtag zugestimmt hat.

Der Erwerber hat im Laufe der Vertragsverhandlungen auch Interesse am Erwerb landseitiger Grundstücke am Flughafen Frankfurt-Hahn bekundet. Die betroffenen Grundstücke stehen aktuell im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, nachfolgend abgekürzt: LBB) und der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (nachfolgend abgekürzt: EGH). Gesellschafter der EGH sind das Land mit 95 v. H. und der Zweckverband Flughafen Hahn mit 5 v. H. der Geschäftsanteile. Deshalb sollen die haushaltsrechtlichen Grundlagen für eine Veräußerung der LBB-eigenen Grundstücke im Wege eines Optionsvertrags geschaffen werden, der im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags geschlossen wurde.

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung und die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung auch im Wege eines Optionsvertrags jeweils der Einwilligung des Landtags. Der Anteilskaufvertrag sieht zudem Haftungsregelungen zugun-

ten des Erwerbers vor, die einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen, insbesondere eine Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme des Erwerbers oder der FFHG im Hinblick auf Altlasten. Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags erteilt. Zudem wird eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit zur Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz geschaffen, die nach den von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vom 4. April 2014 (ABl. EU Nr. C 99 S. 3; nachfolgend abgekürzt: Luftverkehrsleitlinien) unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin zulässig ist.

Kosten entstehen für die künftige Gewährung von Zuwendungen an Flughäfen in Rheinland-Pfalz auf Basis der Luftverkehrsleitlinien, die neben Betriebs- und Investitionsbeihilfen die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit ermöglichen:

In Bezug auf den Flughafen Frankfurt-Hahn sieht der Anteilskaufvertrag vor, dass das Land der FFHG Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Höhe von insgesamt bis zu 27 Mio. Euro im Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2025 erstattet sowie Betriebsbeihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 25,3 Mio. Euro im Zeitraum bis April 2024 nach entsprechender Genehmigung der Europäischen Kommission gewährt. Für Investitionen des Käufers in die Infrastruktur des Flughafens kann er Investitionsbeihilfen nach den Luftverkehrsleitlinien beim Land Rheinland-Pfalz beantragen. Die Beihilfen können im Falle des Flughafens Frankfurt-Hahn maximal 50 v. H. des Investitionsvolumens betragen. Der Verkäufer hat bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insoweit Investitionsbeihilfen in Höhe von 22,6 Mio. Euro ebenfalls im Zeitraum bis April 2024 in Aussicht gestellt. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen wurden bereits mit dem Landeshaushaltsgesetz 2017 / 2018 (LHG 2017 / 2018) vom (GVBl. S. ...), BS ..., und dem Haushaltsplan 2017 / 2018 geschaffen.

Kosten können ferner aus dem Haftungssystem des Anteilskaufvertrags entstehen. Zum Haftungssystem gehören neben Garantien des Käufers auch durch verschiedene

Parameter eingegrenzte Freistellungen und Garantien des Verkäufers zugunsten des Käufers.

Die Haftung des Landes Rheinland-Pfalz aus dem oder im Zusammenhang mit dem Anteilskaufvertrag ist mit Ausnahme der Haftung für Altlasten auf einen Haftungshöchstbetrag von 5 Mio. Euro begrenzt. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung vertraglicher Nebenpflichten, die auch bei vergleichbaren Transaktionen üblich sind. Dazu zählen beispielsweise etwaige Ansprüche des Erwerbers aus Zusicherungen des Verkäufers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Fortführung des Geschäftsbetriebs bis zum Vollzugstag, Ansprüche auf Freistellung von unrechtmäßigen Mittelabflüssen in die Sphäre des Verkäufers oder von steuerlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Sozialabgaben) der FFHG für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 2016 sowie Ansprüche aus Garantien bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Verkäufers zu wesentlichen vertragsgegenständlichen Umständen oder bezüglich des Bestehens von für den Betrieb des Flughafens wesentlichen Genehmigungen.

Ansprüche wegen der Verletzung von Garantieverprechen können insgesamt lediglich bis zur Höhe von maximal 40 v. H. des Haftungshöchstbetrags von 5 Mio. Euro geltend gemacht werden.

Die Haftung des Landes Rheinland-Pfalz für Altlasten ist der Höhe nach auf einen Haftungshöchstbetrag von 25 Mio. Euro beschränkt. Ein Freistellungsanspruch besteht zudem dem Grunde nach nicht, wenn und soweit

- die Kosten für Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Kaufvertrags zwischen der Gesellschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1995 vom Bund übernommen werden und dieser innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis der behördlich angeordneten Maßnahmen eine Kostenübernahmeerklärung in dem vertraglich geregelten Umfang abgegeben hat,
- der Käufer und/oder die Gesellschaft altlastenbedingte Aufwendungen, Kosten, Schäden oder wirtschaftliche Nachteile ohne wichtigen Grund selbst durch eine Anzeige, einen Antrag, selbst initiierte Untersuchungen, Bohrungen, Messungen,

gutachterliche Prüfungen oder sonstiges zurechenbares, auf die Feststellung des Vorliegens etwaiger Altlasten gerichtetes Handeln auslöst,

- keine behördliche Anordnung oder Auflage oder keine rechtskräftige Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche Dritter vorliegt, durch die die Gesellschaft in Anspruch genommen worden ist.

In Bezug auf behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahmen beträgt der Freistellungsanspruch 90 v. H., sodass in jedem Fall ein Eigenanteil von 10 v. H. verbleibt. Zudem sind von der Gesellschaft zurückgestellte Mittel für die Sanierung von Altlasten vorrangig einzusetzen. Basierend auf den Altlastenkostenschätzungen der SGD-Nord in 2014 und unter Berücksichtigung von Erstattungen Dritter und einer vereinbarten Eigenbeteiligung wurden im Rahmen der Bewertung der abgegebenen Angebote für den Anteilskauf die besagten Risiken im Hinblick auf deren Realisierungswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Danach sind Ausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Altlastenregelung in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro und im Zusammenhang mit der Freistellungsregelung hinsichtlich des Zweckverbandes in Höhe von rund 300.000 Euro in den kommenden Jahren als wahrscheinlich anzusehen. Unter Berücksichtigung insbesondere möglicher Kostensteigerungen in den nächsten Jahren sind insgesamt Ausgaben in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro wahrscheinlich. In dieser Höhe bedarf es daher einer Verpflichtungsermächtigung, die über einen Änderungsantrag für das Haushaltsjahr 2017 eingeführt wird.

Die konkrete Höhe etwaiger darüber hinausgehender Kosten kann derzeit nicht beziffert werden. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

Das Gesetz regelt die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags in Bezug auf die Veräußerung eines Geschäftsanteils und von Grundstücken beziehungsweise die Eingehung einer Eventualverbindlichkeit im Wege der Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Altlasten und weiterer Garantien. Da sich das Gesetz somit seinem Inhalt nach an den Haushaltsgesetzgeber richtet bzw. dessen Entscheidung dokumentiert, hat es keine Auswirkungen auf die spezifische

Lebenssituation von Frauen und Männern, keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel und keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand der mittelständischen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund wurde auch von einer Beteiligung von Stellen außerhalb der Landesregierung abgesehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 umschreibt die Zielsetzung des Gesetzes. Danach sollen alle mit der Veräußerung des Geschäftsanteils an der FFHG im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die der Einwilligung oder Ermächtigung des Landtags bedürfen, insgesamt gesetzlich bestimmt werden, auch wenn für bestimmte Einwilligungen ein Landtagsbeschluss ausreichend wäre. Denn mit Blick auf die besondere Bedeutung der FFHG als herausragende Konversionsmaßnahme sollen auch aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit alle relevanten Regelungen in Bezug auf eine Befassung des Landtags an einer Stelle zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und Grundstücken auch im Wege eines Optionsvertrags sowie die Übernahme von Garantien bedürfen nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Absatz 2 erklärt die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Einwilligung des Ministeriums für Finanzen für nicht anwendbar, da der Gesetzgeber selbst die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Zu § 2

§ 2 regelt die Einwilligung des Landtags in die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der FFHG. Der Geschäftsanteil wird übertragen, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Eine der Bedingungen ist, dass der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz der Transaktion zustimmt.

Die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung nach § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf der Einwilligung des Landtags, soweit deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Bei der FFHG handelt es sich schon im Hinblick auf die strukturpolitische Relevanz und das finanzielle Engagement des Landes um ein Unternehmen mit besonderer Bedeutung. Der Flughafen Frankfurt-Hahn liegt in einer strukturschwachen, ländlich geprägten Region. Im Umfeld befinden sich sogenannte GWR-Fördergebiete (Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Am Standort existieren nach einer Erhebung im Herbst 2014 rund 2.500 Arbeitsplätze. Der Flughafen Frankfurt-Hahn ist das herausragende Konversionsprojekt des Landes, das nach dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte eine Vielzahl von Liegenschaften einer zivilen Nutzung zuführen musste.

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Europäischen Kommission müssen die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für den Betrieb des Flughafens in private Hände gegeben werden, da finanzielle Maßnahmen durch die öffentliche Hand durch die Luftverkehrsleitlinien seit dem Jahr 2014 beschränkt wurden. Überdies ist davon auszugehen, dass die Marktpotenziale des Flughafens durch einen privaten Investor mit seiner Vernetzung in die Luftverkehrsbranche besser gehoben werden können als durch die öffentliche Hand.

Die Veräußerung des Geschäftsanteils erfolgt zum vollen Wert. Dies ist grundsätzlich der höchstmöglich erzielbare Gegenwert. Da der Erwerber im Rahmen eines von einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführten strukturierten Bieterverfahrens ermittelt wurde, spiegelt dies den höchstmöglich erzielbaren Gegenwert wider. Dies ist der im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Verfahrens am Markt ermittelte Verkehrswert. Die Europäische Kommission war in den Veräußerungsprozess einbezogen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Einwilligung des Landtags in die Veräußerung von Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz am Flughafen Frankfurt-Hahn.

Die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung auch im Wege eines Optionsvertrags bedarf nach § 64 Abs. 2 LHO der Einwilligung des Landtags, soweit deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2014 vorsorglich verschiedene Grundstücke von der FFHG erworben, damit im Rahmen des Veräußerungsprozesses des Flughafens Frankfurt-Hahn die Möglichkeit besteht, flexibel auf die unternehmerischen Überlegungen eines privaten Investors reagieren zu können. Unter anderem sollte damit eine möglichst breite Basis für das Ausschreibungsverfahren geschaffen werden, um möglichst viele potenzielle Interessenten für den Flughafen Frankfurt-Hahn gewinnen zu können, unabhängig davon, ob sie für ihr künftiges Betriebskonzept nur an den flugbetrieblich zwingend notwendigen Grundstücken oder auch an weiteren Grundstücken am Flughafen Frankfurt-Hahn interessiert sind.

Der Vertragspartner des Anteilskaufvertrags hat im Laufe der Vertragsverhandlungen Interesse an diesen, im Eigentum des LBB stehenden Grundstücken signalisiert. Deshalb sollen die haushaltsrechtlichen Grundlagen für eine Veräußerung dieser Grundstücke, die in § 3 benannt sind, im Wege eines Optionsvertrags geschaffen werden, der im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags geschlossen wurde.

Zwar besteht mit einem Optionsrecht auch die Möglichkeit, kein Grundstück oder nur einzelne Grundstücke zu erwerben. Da aber auch alle vom Optionsrecht umfassten Grundstücke erworben werden können und die Gesamtheit dieser Grundstücke eine besondere Bedeutung und einen erheblichen Wert hat, ist eine Einwilligung des Landtags erforderlich.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Absatz 1 erteilt der Landtag seine Ermächtigung, die im Anteilskaufvertrag geregelten Garantien abzugeben und Freistellungen auszusprechen, die zum Vollzug des Anteilskaufvertrags erforderlich sind, mit Ausnahme der Freistellungen für Altlasten, die in Absatz 2 geregelt sind.

Nach § 39 Abs. 1 LHO bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der Ermächtigung durch Landesgesetz.

Der Anteilskaufvertrag enthält verschiedene, der Höhe nach begrenzte und für vergleichbare Transaktionen übliche Garantien und Freistellungen zugunsten des Käufers bis zu einem Haftungshöchstbetrag von maximal 5 Mio. Euro.

Ansprüche wegen der Verletzung von Garantieverprechen können insgesamt lediglich bis zur Höhe von maximal 40 v. H. des Haftungshöchstbetrags von 5 Mio. Euro geltend gemacht werden.

Solche Verkäufergarantien werden unter anderem abgegeben bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Verkäufers, insbesondere hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der FFHG, der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse, des unbelasteten Eigentums der FFHG an verschiedenen Grundstücken beziehungsweise der Ordnungsmäßigkeit der Angaben zu etwaigen Belastungen der Grundstücke, zur

Gültigkeit wichtiger Verträge. Der Verkäufer verpflichtet sich auch dafür Sorge zu tragen, dass zwischen dem Unterzeichnungs- und dem Vollzugstag der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis geführt wird.

Der Anteilskaufvertrag enthält weiter eine Freistellung zugunsten des Käufers dafür, dass zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Vollzugstag kein unerlaubter Wertabfluss erfolgt. Eine solche Regelung ist in Anteilskaufverträgen regelmäßig anzutreffen, wenn, wie hier, keine Abrechnung des Kaufpreises auf Basis eines zum Vollzugstag aufgestellten Stichtagsabschlusses erfolgt. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Käufer den Geschäftsanteil wirtschaftlich „rückwirkend“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erwirbt und für das Jahr 2016 noch kein testierter Jahresabschluss vorliegt. Dies bedeutet, dass ab dem vorgezogenen Stichtag allein der Käufer die Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung bis zum Vollzugstag trägt. Weil er vor dem Vollzugstag aber noch keine gesellschaftsrechtlich vermittelte Kontrolle über die Geschicke der Gesellschaft ausüben kann und ihm für das Jahr 2016 noch kein testierter Jahresabschluss vorliegt, ist es üblich, ihn durch vertragliche Regelungen gegen unerlaubte Mittelabflüsse zu schützen. Dem Grunde nach ist die Haftung des Landes jedoch dadurch begrenzt, dass auf der Grundlage der entsprechenden Angaben der FFHG vertraglich vereinbart wird, welche Wertabflüsse im genannten Zeitraum erlaubt sind.

Eine ebenfalls von der Haftungshöchstgrenze von maximal 5 Mio. Euro erfasste Freistellung enthält der Anteilskaufvertrag in Bezug auf die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für Steuer- und Sozialabgaben zum wirtschaftlichen Stichtag. Danach wird der Käufer von Steuern und Sozialabgaben bis einschließlich zum 31. Dezember 2016 freigestellt, und es werden dem Land Rheinland-Pfalz Steuererstattungen bis zum 31. Dezember 2016 vergütet. Die Freistellungspflicht ist dem Grund nach in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Sie erstreckt sich nur auf tatsächlich zur Zahlung fällige Steuern, unterliegt der Verjährung und besteht nicht, soweit im Jahresabschluss 2016 für die betreffende Steuer eine spezifische Rückstellung gebildet wurde. Entsprechende Steuervorteile sind gegen die Freistellungspflicht aufzurechnen.

Neben der Freistellungsregelung enthält der Anteilskaufvertrag auch eine begrenzte Steuergarantie, dass alle Steuererklärungen in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß erstellt sowie fristgerecht eingereicht wurden.

Zudem stellt der Verkäufer den Käufer im Rahmen der Haftungshöchstgrenze von anfallenden Kosten und Aufwendungen aus der Mitgliedschaft im Zweckverband Flughafen Hahn frei, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vorteil für die FFHG stehen.

Der Vertrag sieht eine durch Freibeträge abgesicherte Bagatellgrenze in Höhe von 10.000,00 Euro für einen Einzelanspruch und in Höhe von 50.000,00 Euro für alle Einzelansprüche, die überschritten werden müssen, damit der Käufer überhaupt einen Anspruch gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, vor.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 erteilt der Landtag seine Ermächtigung, Freistellungen für Altlasten auszusprechen.

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich in dem Anteilskaufvertrag, den Käufer beziehungsweise die FFHG für dreißig Jahre bis zu einer Haftungsobergrenze von maximal 25 Mio. Euro von allen Aufwendungen, Kosten, Schäden und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die diesen infolge von Altlasten entstehen. Die Ermächtigung zur Freistellung umfasst auch Ansprüche, die erst aufgrund einer Änderung der Rechtslage entstehen. Bei jeder behördlich angeordneten Sanierungsmaßnahme ist jedoch der Käufer mit 10 v. H. der Kosten selbst beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz trägt bereits heute für die eigenen und subsidiär für die der FFHG gehörenden Grundstücke das Risiko für die Kosten einer etwaigen Beseitigung von Altlasten auf den ehemals militärisch genutzten Grundstücken, soweit diese Kosten nicht durch Rückstellungen der FFHG oder eine Kostentragung der Bundesrepublik Deutschland als früheren Eigentümer gedeckt sind. Die Kosten einer etwaigen Beseitigung von Altlasten richten sich danach, was erforderlich ist und behördlich angeordnet wird.

Ohne eine entsprechende Regelung wären ehemals militärische Liegenschaften, bei denen aufgrund der früheren Nutzung regelmäßig eine Belastung mit Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, nicht verkehrsfähig und eine Veräußerung an Private praktisch ausgeschlossen.

Da sich der Flughafen Frankfurt-Hahn auf einer ehemaligen Militärliegenschaft befindet, ist davon auszugehen, dass die Grundstücke teilweise mit Altlasten belastet sind. Vor diesem Hintergrund hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (nachfolgend abgekürzt: SGD Nord) im Jahr 2014 in einem Gutachten die für die Altlastensanierung erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kosten abgeschätzt.

Obwohl die SGD Nord bei ihrer Kostenschätzung als Sanierungsmethode jeweils das Ausbaggern und die ordnungsgemäße Beseitigung der Böden und damit die insgesamt aufwendigste von grundsätzlich verschiedenen in Betracht kommenden Sanierungsmethoden zugrunde gelegt hat, können die ermittelten Sanierungskosten nur als grober Anhaltspunkt dienen. Unsicherheiten bei der Kostenbewertung resultieren insbesondere daraus, dass die Ermittlung der Sanierungskosten auf der Grundlage der in den 1990er und 2000er Jahren durchgeführten umfangreichen Untersuchungen errechnet wurde.

Die Sanierungskosten wurden von der SGD Nord nach im Jahr 2014 aktuellen Standards bewertet. Ohne Berücksichtigung der im Jahr 2014 an den LBB veräußerten Grundstücke ermittelte die SGD Nord für die untersuchten Flächen als groben Anhaltspunkt Kosten für eine Sanierung in einer Größenordnung von sechs Millionen Euro. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere, bislang nicht bekannte Altlasten und Abfälle auf den Grundstücken entdeckt werden oder generell höhere Kosten erforderlich sind; hierauf hat die SGD Nord ausdrücklich hingewiesen,

In den Gewässern um den Flughafen Frankfurt-Hahn herum wurden auch hohe Verunreinigungen mit perfluorierten Tensiden (PFT) festgestellt. Die Untersuchungen ergaben, dass sowohl auf den Flächen der FFHG als auch angrenzender Parzellen und Gewässer Werte festgestellt wurden, die zum Teil weit über den amtlichen Richtwerten beziehungsweise Sanierungszielwerten liegen. Ähnliche Verunreinigungen mit

PFT zeigen sich auch an anderen Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben ihre Ursache vermutlich in der Verwendung früher genutzter Löschmittel, die vielfach auch zu Übungszwecken eingesetzt wurden. Die Untersuchungen der oberen Wasserbehörde sind noch nicht abgeschlossen. Welche konkreten Sanierungsmaßnahmen zu welchem Zeitpunkt erforderlich werden, kann daher heute noch nicht bestimmt werden.

Die Verpflichtung des Landes zur Freistellung für Altlasten ist wie folgt begrenzt:

- Ein Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn und soweit keine behördliche Anordnung oder Auflage vorliegt oder keine rechtskräftige Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche Dritter, durch die die FFHG in Anspruch genommen worden ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Freistellung durch den Verkäufer nur Maßnahmen betrifft, die auch behördlich für notwendig angesehen werden.
- Die Pflicht des Landes zur Freistellung von Altlasten besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit der Käufer beziehungsweise die FFHG die Einleitung eines umweltrechtlichen Verfahrens ohne wichtigen Grund selbst durch Anzeige, Antrag oder sonstiges verfahrensauslösendes Handeln verursachen. Wichtige Gründe sind beispielsweise die Durchführung von Erweiterungs-, Renovierungs- und Neubaumaßnahmen, nicht jedoch ein beabsichtigter Verkauf von Grundstücken. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen überhaupt vom Freistellungsanspruch erfasst werden, die auch ein sorgfältiger Kaufmann ohne Freistellungsanspruch durchführen würde. Auch die Eigenbeteiligung des Käufers in Höhe von 10 v. H. der Kosten für jede behördlich angeordnete Sanierungsmaßnahme soll sicherstellen, dass der Freistellungsanspruch keinen Anreiz für unverhältnismäßige Sanierungsarbeiten bietet.
- Ein Freistellungsanspruch besteht zudem nicht, wenn und soweit die Kosten der Sanierungsmaßnahmen von der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 90 v. H. nach Maßgabe des Kaufvertrags mit der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1995 übernommen werden.

- Die FFHG hat vor Inanspruchnahme des Landes ihre Altlastenrückstellungen aufzulösen, die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit insgesamt 2,7 Mio. Euro angegeben wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sanierungskosten, die am wahrscheinlichsten anfallen werden – nämlich die ersten, für Sanierungsmaßnahmen aufzuwendenden Beträge – allein vom Käufer getragen werden.

„Altlasten“ umfassen nach den Bestimmungen im Anteilskaufvertrag

- Bodenverunreinigungen, wobei Verunreinigungen in diesem Sinne schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sind,
- Grundwasserverunreinigungen, wobei Verunreinigungen in diesem Sinne alle mehr als unwesentlichen Verschlechterungen der Wassereigenschaft des Grundwassers sind, sei es in physikalischer, chemischer, biologischer oder thermischer Weise, die nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine umweltrechtliche Gefahr darstellen und ein Tätigwerden der zuständigen Behörde nach sich ziehen; Grundwasser ist jedes Wasser im Erdboden, das nicht in Leitungen oder Rohren oder vergleichbar gefasst ist,
- gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), Kampfstoffe oder Kampfmittel und
- gefährliche und gesundheitsgefährdende Stoffe sowie alle sonstigen Verunreinigungen, die wegen unsachgemäßer Lagerung aufgrund behördlicher Anordnungen nicht auf dem Grundstück verbleiben dürfen und fachgerecht zu entsorgen sind.

Wenn und soweit der Käufer nach dem Vollzugstag Flughafen-Grundstücke an Dritte, die nicht verbundene Unternehmen des Käufers sind, weiterveräußert, und deren Verkehrswert aufgrund von Altlastensanierungsmaßnahmen gestiegen ist, für die der Verkäufer die Freistellung übernommen hat, ist der Käufer zur Herausgabe des im Rahmen der Veräußerung erzielten Mehrerlöses verpflichtet. Diese Verpflichtung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, den der Verkäufer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Freistellungsverpflichtung an dem verkauften Grundstück tatsächlich aufgewendet hat. Vorstehende Verpflichtung zur Herausgabe des Mehrerlöses gilt auch, wenn und soweit ein verbundenes Unternehmen des Käufers seinerseits Flughafen-Grundstücke an Dritte veräußert oder die FFHG selbst verkauft wird.

Die Altlastenregelung ist erforderlich, da der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Bieter wie auch die anderen Bieter nur dann zum Erwerb des Geschäftsanteils bereit ist, wenn er von dem Risiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Altlasten freigestellt wird.

Die Freistellungen sind aufgrund des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens somit zwingende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Verkaufsverfahrens und damit für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn in privater Hand.

Der Vertragspartner des Anteilskaufvertrags hat im Laufe der Vertragsverhandlungen auch Interesse am Erwerb landseitiger Grundstücke am Flughafen Frankfurt-Hahn bekundet. Diese Grundstücke stehen aktuell im Eigentum des LBB und der EGH. Für den Fall, dass die in § 3 und in § 4 Abs. 2 genannten Grundstücke erworben werden, gilt die Ermächtigung zur Freistellung im Rahmen der Haftungshöchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Luftverkehrsleitlinien regeln, dass Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat aufgrund seiner hoheitlichen Befugnisse zuständig ist, nicht zu den Tätigkeiten wirtschaftlicher Art gehören und im Allgemeinen nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen. Auf einem Flughafen werden insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft. Öffentliche Fördermittel für derartige nichtwirtschaftliche Tätigkeiten stellen nach den Luftverkehrsleitlinien keine staatlichen Beihilfen dar, sollten aber strikt auf den Ausgleich der durch sie entstehenden Kosten begrenzt werden und dürfen nicht stattdessen zur Finanzierung anderer Tätigkeiten verwendet werden.

Öffentliche Fördermittel für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Flughäfen führen. Der ständigen Rechtsprechung zufolge liegt ein Vorteil vor, wenn der Staat Unternehmen von mit deren wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten befreit. Wenn in einer bestimmten Rechtsordnung Flughäfen bestimmte mit dem Betrieb eines Flughafens verbundene Kosten tragen müssen, während dies bei anderen Flughäfen nicht der Fall ist, könnte letzteren unabhängig von der Frage, ob diese Kosten sich auf eine Tätigkeit beziehen, die im Allgemeinen als Tätigkeit nichtwirtschaftlicher Art eingestuft wird, ein Vorteil gewährt werden.

Die Bestimmung schafft mit einer allgemeinen Regelung lediglich die Möglichkeit, Zuwendungen nach einer Prüfung des Einzelfalls unter Beachtung der Voraussetzungen der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission auf Antrag des Flughafenbetreibers zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch das fachlich zuständige Ministerium.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert unter Bezugnahme auf luftverkehrsrechtliche Bestimmungen, was ein Flughafen in Abgrenzung zu Verkehrslandeplätzen ist. Nach § 38 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864), sind Flughäfen Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.